

Zusatzbedingungen für die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit

(ZB AS) – Stand 02/2018

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

1. Alle Vertragsangebote/Verträge der MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (nachfolgend AG genannt) erfolgen ausschließlich schriftlich zu diesen Zusatzbedingungen, die ihrerseits nur in Verbindung mit den "Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen" (ALB) des AG gelten. Durch den Vertragspartner (nachfolgend AN genannt) ist zu gewährleisten, dass für Nachauftragnehmer (nachfolgend NAN genannt) die Anwendung dieser ZB AS vertraglich vereinbart ist. Anforderungen in diesen ZB AS (außer Nr. 4) an den AN gelten gleichermaßen auch an den NAN.
2. Der AN hat die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere auch die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, einzuhalten.
3. Der AN ist in seinem Arbeitsbereich für das Einhalten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortlich. Alle Mitarbeiter des AN müssen in der Lage sein, Sicherheits- und Notfallanweisungen sowie Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder in deutscher Sprache zu lesen und zu verstehen.
4. Soweit es sich bei den Leistungen um Bau- und Montagetätigkeiten bzw. eine Leistungserbringung an/in technischen Betriebsanlagen (z.B. elektrische, gastechnische, abwassertechnische Anlagen bzw. Erzeugungs-, Wärmeverteilungsanlagen) handelt und in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, müssen AN für die gesamte Dauer der Auftragsausführung über ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren (z. B. SCC, OHSAS 18001, BG-Verfahren etc.) akzeptiert.
5. Soweit es sich bei den Leistungen um Bau- und Montagetätigkeiten bzw. eine Leistungserbringung an/in technischen Betriebsanlagen handelt, müssen alle eingesetzten Mitarbeiter des AN bei Ausführung von Tätigkeiten einen Sicherheitspass nach dem Muster des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (WEG) bzw. ein gleichwertiges Dokument bei sich führen, in dem alle Informationen zum Mitarbeiter in Bezug auf Tätigkeiten, Qualifikationen, Funktionen, Befugnisse, Beauftragungen, arbeitsmedizinische Vorsorgen, Eignungsuntersuchungen, Befähigungen/Beauftragungen und dem Stand der Unterweisungen eingetragen sind. Der AG ist berechtigt den Sicherheitspass einzusehen. Mitarbeiter, die ohne Sicherheitspass angetroffen werden oder deren Sicherheitspass veraltete/mangelhafte Angaben enthält, können des Einsatzortes verwiesen werden.
6. Der AN hat entsprechend Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die getroffenen Schutzmaßnahmen am Erfüllungsort der Leistungen Unterlagen verfügbar zu halten. Der AG ist berechtigt die Dokumente einzusehen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind spezifische Sicherheitsbedingungen und -regelungen am jeweiligen Arbeitsort (z.B. Industriepark-Standort) zu berücksichtigen.
7. Der AN benennt vor Leistungsbeginn dem Ansprechpartner des AG schriftlich/ elektronisch eine für die Arbeitssicherheitsmaßnahmen an der Arbeitsstelle verantwortliche Person (Arbeitsverantwortlicher). Der AN hat auch die verantwortlichen Personen seiner NAN dem Ansprechpartner des AG zu benennen. Diese Person/Personen muss/müssen auf der Bau- oder Arbeitsstelle anwesend sein. Der AN hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person/Personen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können, insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des AN eingeräumt werden. Der AN hat zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der NAN diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des NAN gegen diese ZB AS muss sich der AN als eigene Verstöße zurechnen lassen.
8. Der AN hat Arbeitsunfälle, die direkt mit der Erbringung von Leistungen bei Tätigkeiten an/in technischen Betriebsanlagen bzw. an/in Betriebsstätten für den AG in Verbindung stehen, dem Ansprechpartner des AG unverzüglich zu melden. Insbesondere sind tödliche und schwere Arbeitsunfälle sowie Arbeitsunfälle mit Öffentlichkeitswirksamkeit (z.B. Einsatz von Rettungsfahrzeugen) unverzüglich telefonisch dem Ansprechpartner des AG zu melden. Die schriftliche Meldung von Arbeitsunfällen ab einem Tag Arbeitsunfähigkeit (ohne Dienstwegeunfälle) mittels Formular hat innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen. Das Formular „Meldung von Arbeitsunfällen durch Auftragnehmer“ ist auf der Homepage der enviaM-Gruppe (www.enviaM-gruppe.de/einkaufsdienstleistungen -> Link "Allgemeine Bedingungen/Formulare") abrufbar.

Dem AG sind auf Verlangen seitens des AN alle Informationen im Zusammenhang mit dem Unfall zur Verfügung zu stellen. Der AN hat an der Unfallanalyse aktiv mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit entbindet den AN nicht von der Verpflichtung, eine eigene Unfallanalyse zu erstellen. Dieser Bericht ist innerhalb von zehn Werktagen nach einem Unfall dem zuständigen Ansprechpartner des AG zu übermitteln. In diesem Bericht sind der detaillierte Unfallhergang, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vom AN bzw. NAN vorgesehenen Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der AN unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.

9. Beim Aufenthalt bzw. bei Arbeiten in Objekten/Liegenschaften bzw. technischen Betriebsanlagen des AG sind spezielle Regelungen des AG einzuhalten. In Abhängigkeit der zu erbringenden Leistungen gelten insbesondere die Regelungen:

- zum betrieblichen Brandschutz,
- für Feuerarbeiten,
- zum Freigabeverfahren/ für Sicherungsmaßnahmen, z.B. für das Arbeiten an/in elektrischen/gastechnischen Betriebsanlagen bzw. an/in Erzeugungs- und Wärmeversorgungsanlagen,
- in den Objektordnungen,
- in den projektspezifischen Baustellenordnungen.

Soweit die aktuellen Fassungen der erforderlichen betrieblichen Regelungen beim AN nicht vorliegen sind diese durch die verantwortliche Person des AN beim Ansprechpartner des AG anzufordern und werden in geeigneter Form bereitgestellt.

10. Beim Aufenthalt bzw. bei Arbeiten in, an bzw. im Bau befindlichen technischer Betriebsanlagen und Objekten/ Liegenschaften des AG besteht das Verbot des Konsums von Alkohol und anderer berauscheinender Mittel. Der AG ist berechtigt, Personen die augenscheinlich unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauscheinender Mittel stehen, den Zutritt zu den Betriebsanlagen, zur Bau- oder Montagestelle bzw. Objekt/ Liegenschaft zu verweigern bzw. vom Einsatzort zu verweisen.

11. Bei jeglichen Arbeiten mit Absturzgefährdung sind, entsprechend dem Stand der Technik und den Ergebnissen aus der Gefährdungsbeurteilung, geeignete Schutzmaßnahmen gegen Absturz umzusetzen. Insbesondere müssen fahrbare Hubarbeitsbühnen des AN über zugelassene Anschlagpunkte für Absturzsicherungen verfügen und Personen im Fahrkorb haben sich gegen Absturz zu sichern.

12. Bei Tätigkeiten auf Bau-/ Montagestellen von Objekten/Liegenschaften bzw. technischen Betriebsanlagen des AG müssen alle eingesetzten Mitarbeiter grundsätzlich Warnkleidung (Klasse 2) tragen. Abstimmungen zu Ausnahmen, z. B. bei Arbeiten im Innenbereich bzw. für bestimmte Tätigkeiten, erfolgen im Rahmen der Baustelleneröffnung/ Einweisung.

13. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt sind zwischen dem Arbeitsverantwortlichen des AN und dem Ansprechpartner des AG, in Abstimmung mit dem Objektverantwortlichen/ Betreiber der Anlage bzw. dessen Beauftragten und bei Erfordernis in Abstimmung mit dem Koordinator alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Werden bei zu realisierenden Arbeiten

- an/in Grundstücken, Gebäuden und/oder Bauwerken, die bereits Eigentum des AG sind,
- an/in Betrieb befindlichen technischen Betriebsanlagen

Tätigkeiten erforderlich, muss vom Arbeitsverantwortlichen des AN rechtzeitig beim Ansprechpartner des AG bzw. Objektverantwortlichen/Betreiber der Anlage eine Arbeits-/ Durchführungserlaubnis für die auszuführenden Arbeiten beantragt/ angemeldet werden. Dieser Antrag/ diese Anmeldung ist bei komplexen Arbeiten schriftlich zu stellen. Inhalte sind grundsätzlich Art, Ort sowie die Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten auf bestehende Anlagen/Einrichtungen. Ohne Arbeits-/ Durchführungserlaubnis und Einweisung, ggf. entsprechend der innerbetrieblichen Regelungen unter Anwendung eines speziellen Freigabeverfahrens, dürfen die vorgesehenen Arbeiten nicht begonnen werden.

14. Fällt das Bauvorhaben unter den Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellIV), hat der AN die für die Vorankündigung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Höchstzahl der gleichzeitig beschäftigten Mitarbeiter des AN und ggf. der NAN, dem Ansprechpartner des AG rechtzeitig mitzuteilen, so dass dieser die für die Baustelle insgesamt erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde spätestens 2 Wochen vor Baubeginn übermitteln kann.

15. Unabhängig vom Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung ist ein Koordinator (entsprechend DGUV Vorschrift 1) erforderlich, wenn bei der Leistungserbringung Mitarbeiter mehrerer AN gleichzeitig tätig sind und eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen ist. Dies ist auch zu beachten, wenn der AN weitere NAN einsetzt. Der Koordinator ist dem Ansprechpartner des AG bzw. dem Objektverantwortlichen/Betreiber der Anlage rechtzeitig mitzuteilen. In Abstimmung mit dem AN kann die Funktion eines Koordinators auch von Personen des AG übernommen werden. Mitarbeiter von AN und NAN sind verpflichtet den Weisungen des SiGeKo bzw. Koordinators Folge zu leisten.

16. Bei einem Verstoß gegen die ZB AS ist der AG, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Rechtsvorschriften bzw. den vertraglichen Regelungen ergeben berechtigt, die Mitarbeiter des AN bzw. NAN, die den ZB AS zuwiderhandeln, vom Einsatzort zu verweisen. Der AG hat gegenüber dem AN auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzzvorschriften oder Anforderungen dieser ZB AS, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.